

Betreuungsgerichtstag Mitte in Kassel

am 25.06.2019

Umsetzung des BTHG/HAG in den
hessischen Regionen durch den LWV Hessen

Angela Mall, Teilprojekt Umsetzung BTHG
Projektmanagement

Teilhaberecht

Personenzentrierung

Wunsch- und
Wahlrecht

BTHG

Mehr
Mitbestimmung

Mehr Selbstbestimmung

neuer
Behinderungsbegriff

Stärkung der sozialen Teilhabe,
der Teilhabe am Arbeitsleben
und der Teilhabe an Bildung

Übersicht über die gesetzlichen Änderungen

- Neues Gesamtplanverfahren
 - Stufenplan zur Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens in Hessen
 - Übergangsverfahren (seit 01.01.2018)
 - neues Gesamtplanverfahren mit dem ITP Hessen
- Zuständigkeitsveränderungen
- neue Leistungs- und Finanzierungssystematik ab voraussichtlich 01.01.2022
- Trennung Fachleistung – existenzsichernde Leistungen ab 01.01.2020
- Änderungen bei der Eigenbeteiligung

Das Gesamtplanverfahren

Bisher:

∅ Der Leistungsträger war auch bisher verpflichtet, einen Gesamtplan zu erstellen.

Seit **1.1.2018**:

∅ Im BTHG (§ 117 SGB IX) ist das Gesamtplanverfahren nun wesentlich genauer beschrieben.

Das Gesamtplanverfahren

Was ist ein Gesamtplan?



Im Gesamtplan werden die ZIELE des/der Leistungsberechtigten und die Leistungen aller beteiligten Leistungsträger (z.B. LWV, Agentur für Arbeit, Rentenversicherung, Krankenkasse, Pflegekasse) zusammenfassend dargestellt.

Er stellt gewissermaßen die Grundlage für die Durchführung der einzelnen Leistungen dar.



Das Gesamtplanverfahren

Seit **1.1.2018**

Im Gesamtplanverfahren

∅ muss die leistungsberechtigte Person bzw. die gesetzliche Betreuung in allen Verfahrensschritten beteiligt werden.



∅ muss leistungsberechtigte Person bzw. die gesetzliche Betreuung

- der Weitergabe von Informationen an andere Leistungsträger und
- der Durchführung einer Gesamtplankonferenz zustimmen

Bis zum 31.12.2019 hat die leistungsberechtigte Person das Recht, auf Wunsch Einsicht in ihren Gesamtplan zu nehmen.

Ab 01.01.2020 wird der leistungsberechtigten Person ihr Gesamtplan regelhaft zur Verfügung gestellt.



Das Gesamtplanverfahren

Die Bedarfsermittlung

In der Bedarfsermittlung wird der individuelle Unterstützungsbedarf des Menschen erhoben.



Das Gespräch findet bei der leistungsberechtigten Person zu Hause oder in seinem/ihrer sozialen Umfeld statt.

Die gesetzliche Betreuung oder eine Person des Vertrauens kann auf Wunsch der leistungsberechtigten Person dabei sein.

Das Gesamtplanverfahren

Die Bedarfsermittlung

Die Unterstützung des Menschen richtet sich nach seinen ZIELEN.

Es ist wichtig herauszufinden,
was der behinderte Mensch selbst will!
Sonst wird er seine Ziele nicht verfolgen
und erreichen.

Meine Ziele



Das Gesamtplanverfahren

Gesamtplan-/Teilhabeplankonferenzen

Mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person kann eine Gesamtplankonferenz oder (wenn mehr als 1 Leistungsträger Leistungen finanziert) eine Teilhabeplankonferenz stattfinden.



An diesen Konferenzen nehmen jeweils nur Personen und Institutionen teil, die an der Unterstützung des/der jeweiligen Leistungsberechtigten beteiligt sind (entspricht Fallkonferenz)

Gesamtplan-/Teilhabeplankonferenzen

mögliche Themen



- Klärung von Fragen zur Bedarfsdeckung
- Abstimmung von Aufgaben zwischen verschiedenen Beteiligten
- Klärung von Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Leistungsträgern
- Abgrenzung von Aufgaben zwischen verschiedenen beteiligten Leistungsträgern

Die Unterstützungsleistungen nach dem BTHG

Nach BTHG wird nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Leistungen unterschieden.

Wohnformen, in denen Menschen mit intensiverem Unterstützungsbedarf leben (ehemals Wohnheim), heißen Besondere Wohnformen.

Die Unterstützungsleistungen haben durch das BTHG andere Bezeichnungen erhalten. Die wichtigsten heißen ab 1.1.2020

- Ø Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- Ø Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung

Das Gesamtplanverfahren

Künftig **ab 1.1.2020**

Die Verpflichtung zu einer umfassenden Beratung der Leistungsberechtigten durch den Leistungsträger (LWV) wurde durch das BTHG deutlich weiter gefasst und detaillierter beschrieben.

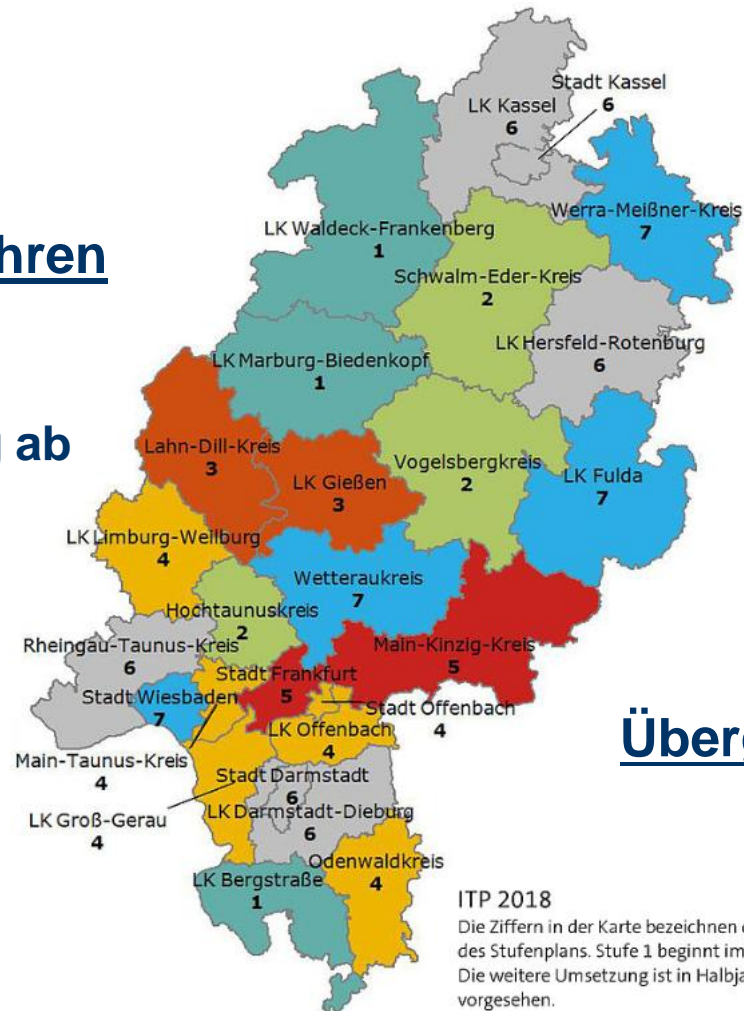
Zusätzlich wurden Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB) geschaffen (schon ab 1.1.2018).

Zuständigkeitsveränderungen zum 01.01.2020

		Erwachsene	Kinder und Jugendliche
zukünftig SGB IX Eingliederungshilfe	stationär/ teilstationär + (BWF)	Verbleib beim LWV Abgabe Existenzsicherung an örtl. Träger	Abgabe an örtl. Träger
	BW	Verbleib beim LWV	
	ambulant (außer BW)	Fallübernahme	Verbleib beim örtl. Träger
SGB XII	WPH	Verbleib beim LWV	
	Pflege stationär ohne WPH	Abgabe an örtl. Träger	
	§ 67 SGB XII	Fallübernahme	

Neue Gesamtplanverfahren mit dem ITP

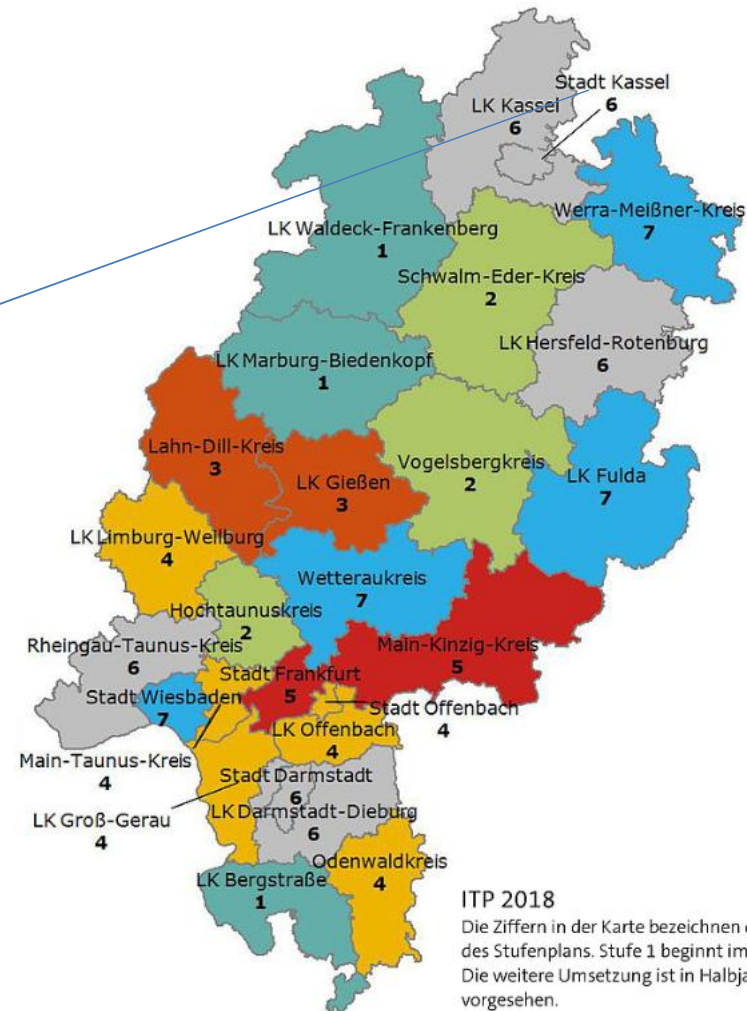
Stufenweise Umsetzung ab
Oktober 2018

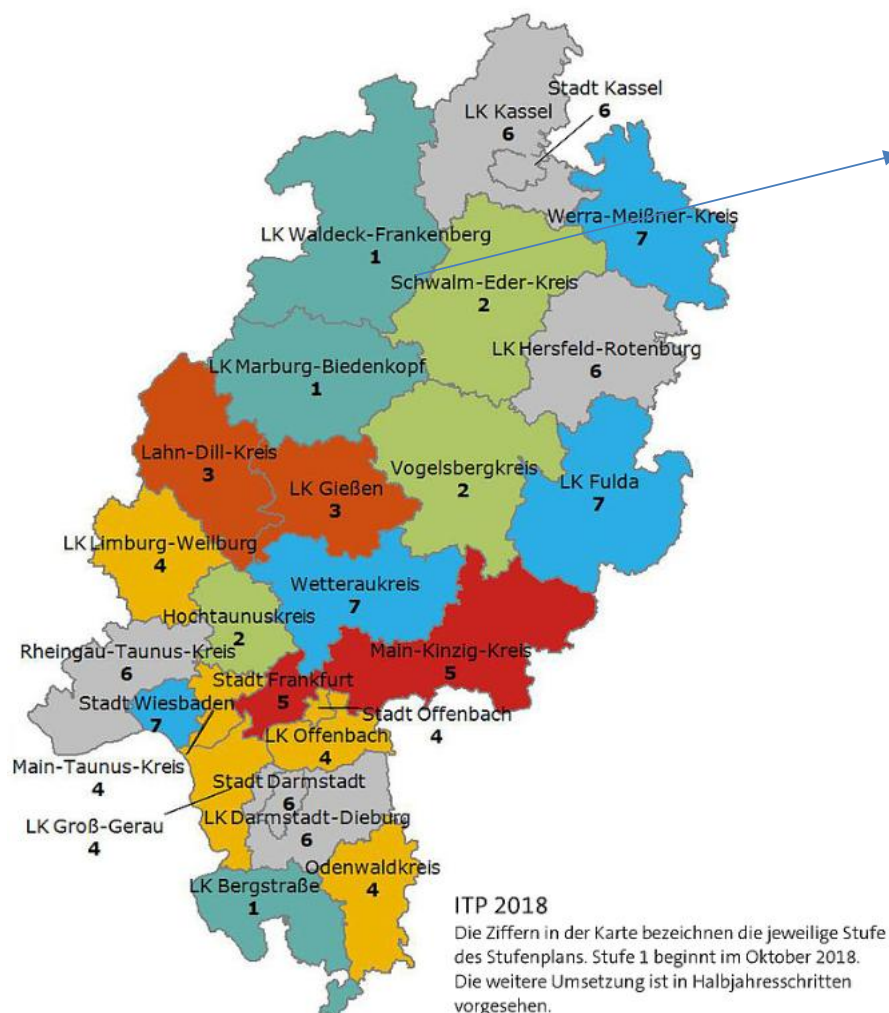


Übergangsverfahren

Übergangsverfahren

- Ø Grundlage in allen Fällen, die bisher eingesetzten Instrumente (HMB Verfahren, IBRP, IHP, ITP (PerSEH Regionen) mit den gleichen Akteuren und Beteiligten
- Ø Bedarfsermittlung wie bisher (LWV Hessen, Leistungserbringer)
- Ø Hilfeplankonferenzen
- Ø Neu: Gesamtplankonferenz laut BTHG





Gesamtplanverfahren mit dem ITP (= Verfahren ITP 2018)

- § Beratung und Unterstützung durch den Leistungsträger (§ 106 SGB IX)
- § Bedarfsermittlung vermehrt durch den LWV Hessen (Fachdienst)
- § regionenweise nach einem Stufenplan in Halbjahresschritten
- § Unterstützungsbedarf wird einheitlich für alle Leistungsberechtigten und Unterstützungsformen mit Hilfe des Integrierten Teilhabeplans (ITP) Hessen erhoben.
- § Keine HPKs mehr
- § Bei Bedarf Gesamtkonferenz

Wer macht wann die Bedarfsermittlung?

Neue Gesamtplanverfahren mit dem ITP:

Durch den LWV:

- Bei Menschen, die erstmals Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe benötigen
- Bei Personen, die nach einer gewissen Zeit, in der sie keine Unterstützung brauchten, erneut Unterstützungsleistungen benötigen
- Bei Personen, die ihre Unterstützung wesentlich verändern wollen oder müssen
- Bei 10 % der Fortschreibungen (Zufallsstichprobe)

Durch die Leistungserbringer:

90 % der Fortschreibungen.

Plausibilisierung durch den LWV.

Übergangsverfahren:

Durch den LWV:

Bei Menschen, die erstmals teilstationäre/stationäre Leistungen beantragt haben. Anwendung des Metzler-/HMB-Verfahrens.

Durch die Leistungserbringer:

In den meisten Fällen

Anwendung verschiedener

Bedarfsermittlungsinstrumente (IHP,

IBRP, Metzler-/HMB-Verfahren und ITP

Hessen (PerSEH Regionen))

Seit 1.10.2018 stufenweise Einführung nach Regionen

Bei allen Fällen, bei denen der LWV-Fachdienst die Erhebung des Unterstützungsbedarfes vornimmt, erfolgt auch eine umfassende Beratung. Dies bedeutet:

- ü Wir beraten die Leistungsberechtigten und überlegen mit ihnen, welche Unterstützungsmöglichkeiten für ihren Bedarf am besten passen
- ü Wir begleiten sie bei Bedarf zu verschiedenen Unterstützungsangeboten, damit sie einen eigenen Eindruck bekommen und wählen können.
- ü Wir helfen, wenn Unterstützung bei Antragstellungen o.Ä. gebraucht wird.

Grundlage für die Finanzierungs- und Vergütungssystematik

Bis zu einer Umstellung auf eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik (voraussichtlich 2022) gelten die bislang vereinbarten Finanzierungsregelungen.

- Ø Einstufung in eine Bedarfsgruppe (Wohnen/Gest. d. Tages) nach den HMB-Verfahren
- Ø Zeiteinschätzung zur Ermittlung der Fachleistungsstunden dokumentiert im ITP
- Ø Einschätzung notwendiger Annexleistungen dokumentiert im ITP (Nr. 11/12)

Grundlage für die Finanzierungs- und Vergütungssystematik

- Umsetzung der Anforderung aus dem BTHG – Teil 2 - zum 01.01.2020
(Trennung Fachleistung – existenzsichernde Leistungen)
 - Weiteres Ziel ist eine zeitbasierte Vergütung für die Leistungen der Eingliederungshilfe (ab 2022 lt. Beschluss der Vertragskommission am 05.09.2018)
- à Erarbeitung erfolgt in einer Arbeitsgruppe der Hessischen Vertragskommission

Ab 1.1.2020

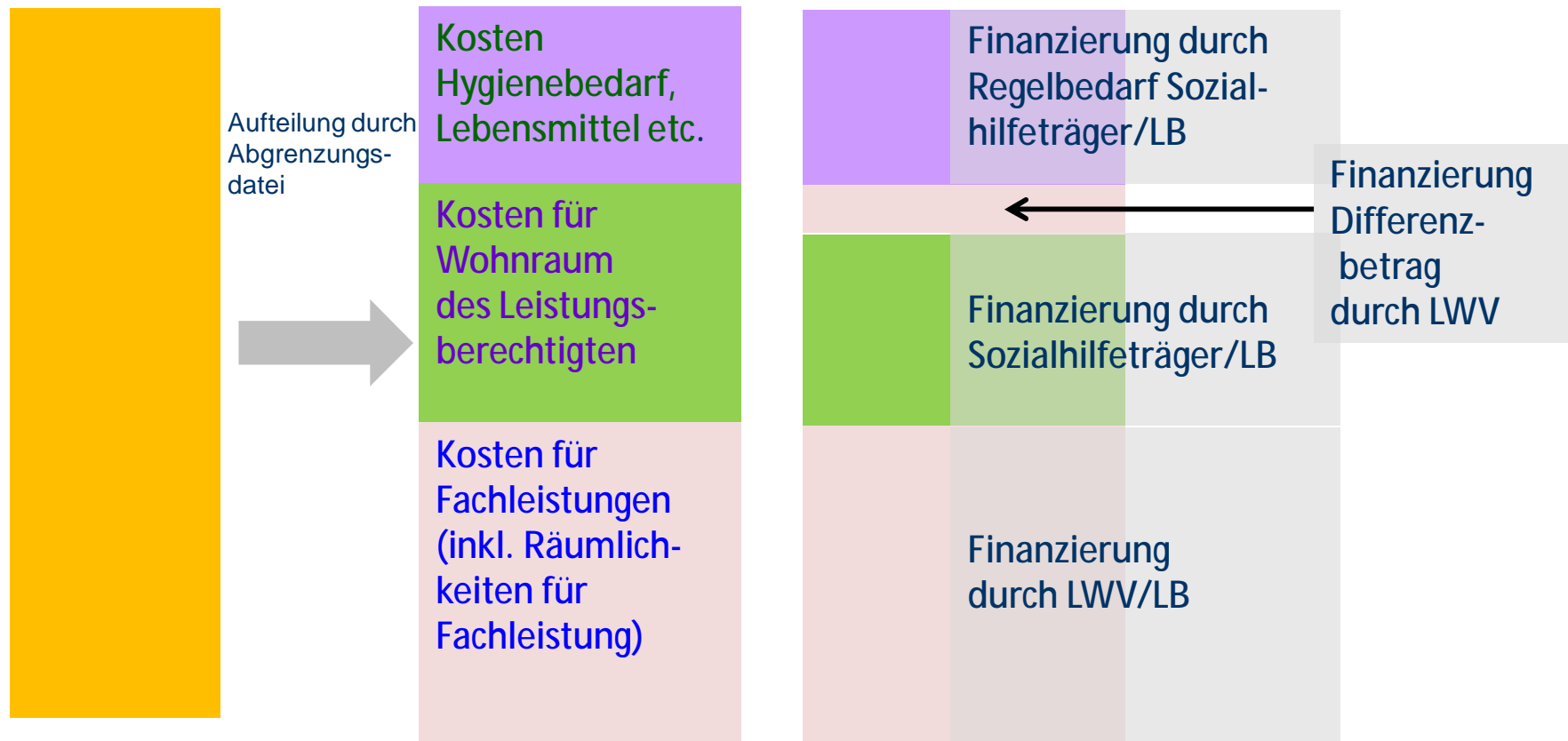
Existenzsichernde Leistungen	Fachleistungen
Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung (im Alter und bei Erwerbsminderung)	Eingliederungshilfe
Gesetzliche Grundlage: SGB XII oder SGB II → Freibeträge nach SGB XII/II (wie bisher)	Gesetzliche Grundlage: SGB IX → deutlich höhere Freibeträge nach SGB IX
Zuständigkeit: örtlicher Sozialhilfeträger/Jobcenter	Zuständigkeit: Träger der Eingliederungshilfe

Trennung der Leistungen

		Erwachsene	Kinder und Jugendliche
zukünftig SGB IX Eingliederungshilfe	stationär/ teilstationär + (BWF)	Trennung Fachleistung - Existenzsicherung 2020	keine Trennung Fachleistung - Existenzsicherung 2020
	BW	In der bisherigen Vergütung bereits getrennt.	
	ambulant (außer BW)		
SGB XII	WPH	existenzsichernde Leistungen in Vergütung	
	Pflege stationär ohne WPH	existenzsichernde Leistungen in Vergütung	
	§ 67 SGB XII	Bedarfsgruppen stationär	

Trennung der Leistungen

Beispiel



Aktuelle Vergütung für eine leistungsberechtigte Person im stationären Wohnen

ab 1.1.2020

	Existenzsichernde Leistungen	Fachleistungen- Eingliederungshilfe
Einkommen	Einkommen ist grundsätzlich einzusetzen	Einkommen über dem Grundfreibetrag (1785 €/ 2528 € monatl.) ist einzusetzen und direkt an den Leistungserbringer zu zahlen.
Vermögen	Freibetrag 5.000 € Verheiratet oder in Lebenspartnerschaft: 10.000 €	Freibetrag ca. 57.000 €



- Ø Der Träger der Eingliederungshilfe bezahlt ausschließlich die Kosten für die Fachleistung.
- Ø Die existenzsichernden Leistungen muss die leistungsberechtigte Person direkt aus seinem/ihrem Einkommen, aus der Rente, dem Vermögen oder aus der Grundsicherung bezahlen.
- Ø Das gilt auch für einen ggf. aus Einkommen oder Rente zu zahlenden eigenen Beitrag zu den Fachleistungen

Kosten für Unterstützungsleistungen

Leistungserbringer

Leistungs-
berechtigte(r)
bei Einkommen
über 1785 €/
2528 € monatl.

Arbeitsein-
kommen

Rente

Sonstige
Einkommen

Eigenanteil

LWV bezahlt den
Rest

Eingliederungshilfe

Leistungsberechtig-
te(r) bei
Vermögen mehr
als 57.000 €

Sparguthaben/-verträge

Haus, Grund, Vermögen

LB bezahlt selbst bis
zum Erreichen der
Freigrenze

- à Girokonto für Leistungsberechtigte(n) einrichten
- à Bankverbindung dem LWV & dem Rentenversicherungsträger und anderen Zahlstellen mitteilen
- à Beim örtlichen Sozialhilfeträger Leistungen der Grundsicherung beantragen,
wenn die Kosten für den Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder aus dem Vermögen bestritten werden können

à Verwendung des Regelbedarfes klären

§ Was muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden?

- § Verpflegung im Wohnheim oder in der Werkstatt
- § Nebenkosten
- § Persönliche Hygieneartikel
- § Ersatzbeschaffung Bekleidung
- § Rest zur freien Verfügung (Genuss, Freizeit, Kommunikation etc.)

§ Wer verwaltet das Geld?

- à Mit Leistungserbringer Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertrages vollziehen
- à ggf. beim örtlichen Sozialhilfeträger Wohngeld beantragen
- à Einzugsermächtigung zur Begleichung der Rechnungen für Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Wohneinrichtung ausstellen.



Die Wohnstätte stellt die Verpflegungs- und Unterkunftskosten monatlich in Rechnung. Der abgeschlossene Wohn- und Betreuungsvertrag verpflichtet zur Zahlung.

Die Verbände der Leistungserbringer und der LWV haben gemeinsam eine allgemeine Information über diese Veränderungen erstellt und über die Leistungserbringer im Februar/März verteilt.

Im Laufe des Jahres 2019 wird der LWV jeden /jede Leistungsberechtigte bzw. seine /ihre gesetzliche Vertretung anschreiben und zugeschnitten auf die Person informieren, was konkret zu tun ist!

Vor Umstellung einer Region erhalten die leistungsberechtigten Personen bzw. gesetzliche Betreuung ein Schreiben, in dem wir über das neue Gesamtplanverfahren informieren.



Angela Mall
Landeswohlfahrtsverband Hessen
Dezernat 200
Funktionsbereich Planung und Qualitätssicherung
Ständeplatz 6-10
D-34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 2780
angela.mall@lww-hessen.de
www.lww-hessen.de